

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Musikwissenschaft und Musikpädagogik als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 26. Januar 2018

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Musikwissenschaft und Musikpädagogik als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. November 2014 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 38, Nr. 2/2014, S. 147) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Prüfungsformen“
 - b) Die bisherigen §§ 4 bis 7 werden zu den §§ 5 bis 8.
2. Es wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Prüfungsformen

- (1) Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf den reinen Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von zwei Zentimetern links und drei Zentimetern rechts.
- (2) Der Umfang einer Hausarbeit beträgt zehn bis 15 Seiten; die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Ende der Prüfungsanmeldungsfrist und endet am ersten Vorlesungstag des neuen Semesters
- (3) Der Umfang eines Portfolios beträgt zehn bis 15 Seiten, wenn nichts Abweichendes festgelegt ist.
- (4) ¹Ein Forschungsbericht ist der schriftliche Bericht über ein Forschungsprojekt, der aus einem Theorie-, Methoden-, Ergebnis- und Diskussionsteil besteht. ²Im Anhang sind die verwendeten Materialien (z.B. Fragebögen) sowie die erhobenen Daten in geeigneter Form zu dokumentieren. ³Der Umfang des Forschungsberichts beträgt zehn bis 15 Seiten.
- (5) ¹Ein Praxisbericht stellt die Tätigkeiten während des Praktikums dar und enthält eine Bestätigung der Praktikumsstelle über das abgeleistete Praktikum beziehungsweise stellt der Praxisbericht das durchgeführte Projekt samt Projektergebnissen dar. ²Der Praxisbericht enthält einen Reflexionsanteil über die eigenen Erfahrungen während des Praktikums bzw. der Projektarbeit. ³Der Praxisbericht umfasst inklusive Anlagen (z.B. Arbeitsproben) acht bis zehn Seiten.

- (6) Die Dauer eines Referats beträgt 20 bis 25 Minuten für den Präsentationsteil und 15 bis 20 Minuten für die Diskussion.
- (7) ¹Eine Präsentation ist eine zielgerichtete Aufbereitung und adressatengerechte Darbietung musikalischer, musikpädagogischer oder musikwissenschaftlicher Lerninhalte, die je nach Qualifikationsziel der Lehrveranstaltung künstlerische, wissenschaftliche und/oder didaktische Anteile umfassen kann (z.B. künstlerische Präsentation mit der Stimme oder am Instrument, Liederarbeitung mit der Gruppe, Erläuterung des Konzepts der szenischen Interpretation mit praktischen Anteilen). ²Die Dauer einer Präsentation beträgt 30 bis 45 Minuten.
- (8) ¹Ein Miniprojekt ist die Erarbeitung und Reflexion eines ausgewählten Lerninhalts aus der Musikpädagogik mit der Studierendengruppe. ²Die Dauer eines Miniprojekts beträgt 30 bis 45 Minuten.“
3. Die bisherigen §§ 4 bis 7 werden zu den §§ 5 bis 8.
4. In § 5 wird folgender Abs. 2 angefügt und der vorangehende Satz als Abs. „(1)“ nummeriert:
- „(2) Die Noten der im Wahlbereich absolvierten Module gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.“
5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nrn. 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:
 - „1. MW 1/Theorie 3 Musikgeschichte im Überblick: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung.
 2. MW 2/Theorie 4 Systematische Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio.
 3. MW 3 Musikethnologie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio.
 4. MW 4 Schwerpunkt Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio.
 5. MW 5 Theorie und Praxis der Populären Musik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit und Präsentation; Anwesenheitspflicht im Seminar/Übung „Praxis Populäre Musik“.“
 - b) In Nr. 8 werden die Worte „ein Referat oder“ sowie das Wort „eine“ gestrichen.
 - c) In Nr. 9 wird das Wort „Klausur“ durch das Wort „Portfolio“ ersetzt.
 - d) Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. PR 5/Praxis 4 Großes Ensemble: 5 ECTS-Punkte; Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: viermal aktive Konzertteilnahme und Portfolio im Umfang von vier Seiten (unbenotet).“
 - e) In Nr. 14 werden nach dem Wort „Portfolio“ die Worte „im Umfang von vier Seiten“ eingefügt.
 - f) In den Nr. 15 und 16 werden nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Worte „(90 Minuten)“ angefügt.
 - g) In den Nrn. 17 und 18 werden nach dem Wort „Klausur“ jeweils die Worte „(120 Minuten)“ angefügt.
 - h) In Nr. 19 wird das Wort „Klausur“ durch das Wort „Portfolio“ ersetzt.
 - i) In Nr. 10 werden die Worte „keine Modulprüfung (unbenotet)“ durch die Worte „Modulprüfung: Referat“ ersetzt.

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „Bericht“ durch das Wort „Praxisbericht“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Worte „Arbeitsprobe und Bericht“ durch das Wort „Praxisbericht“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 wird das Wort „Bericht“ durch das Wort „Praxisbericht“ ersetzt.

7. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und es werden nach dem Wort „absolviert“ ein Strichpunkt sowie die Worte „der Prüfungsausschuss kann die Einbringung von Modulen genehmigen, die an anderen in- oder an ausländischen Hochschulen erfolgreich absolviert worden sind“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Musikwissenschaft und Musikpädagogik vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 31. Mai 2017 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 25. Januar 2018 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 27. Oktober 2017; Az.: X.3-5e65eXVII-10b/97727.

Eichstätt/Ingolstadt, den 26. Januar 2018

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 26. Januar 2018 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Januar 2018.